

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 5
(Musikwissenschaft - Musikpädagogik -
Kirchenmusik - Chorleitung)
der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Aufgrund des § 59 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter
- § 3 Zulassung zum Promotionsstudiengang
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Disputation und Gesamtprädikat der Promotion
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Ehrenpromotion
- § 12 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 13 Entziehung des Doktorgrades
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer von dem/der Bewerber/in verfassten wissenschaftlich beachtlichen Abhandlung (Dissertation) und der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation in einem wissenschaftlichen Streitgespräch (Disputation). An der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann in den an ihr durch wissenschaftliche Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Abs. 2 KunstHG vertretenen wissenschaftlichen Fächern (derzeit: Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Tanzwissenschaft, Kulturmanagement und Musikmedizin) promoviert werden.

§ 2

Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Promotionsausschuss ein, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren gemäß § 1 Satz 2. Er kann weitere Professorinnen oder Professoren, die eines der Promotionsfächer an einer Universität oder promotions-

berechtigten Hochschule vertreten, zu stimmberechtigten externen Mitgliedern ernennen. Er wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die beide Mitglieder der Hochschule für Musik und Tanz Köln sein müssen. Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, erarbeitet im Auftrag des Fachbereichs die Promotionsordnung und überprüft sie in regelmäßigen Abständen. Die Geschäftsordnung kann die Einrichtung von Fachgruppen vorsehen, welche die Aufgaben des Ausschusses für die einzelnen Promotionsfächer wahrnehmen.

(3) Der Promotionsausschuss hat die in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben.

Dies sind insbesondere:

- Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsstudiengang und zum Promotionsverfahren fest.
- Er entscheidet über Anträge auf Anerkennung gleichwertiger Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und kann Bewerberinnen und Bewerbern weitere Auflagen für die Zulassung zum Promotionsstudiengang oder zum Promotionsverfahren erteilen.
- Er eröffnet das Promotionsverfahren und entscheidet über eine etwaige Einstellung des Verfahrens.
- Er bestellt für jedes Promotionsverfahren die Gutachter/innen. Erstgutachter/in ist der/die Betreuer/in der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann für interdisziplinär ausgelegte Dissertationsvorhaben zwei Betreuer/innen vorsehen (Erstbetreuer/in und Zweitbetreuer/in). Der/die Erstbetreuer/in muss Mitglied des Promotionsausschusses und der Hochschule für Musik und Tanz Köln sein.
- Er bestellt für die Disputation die Promotionskommission. Die Besetzung der Promotionskommission wird in § 7 Abs. 8 dieser Ordnung geregelt.

(4) Gutachter/innen können Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Abs. 2

KunstHG und § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sein, außerdem Privatdozentinnen und -dozenten, deren Habilitation mindestens drei Jahre zurückliegt.

Die Mitwirkung von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(5) Der Promotionsausschuss kann Promovenden zu allen Zeitpunkten Auflagen, auch inhaltlicher Art, erteilen.

(6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, eingeschlossen der/des Vorsitzende/n oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, anwesend sind.

(7) Der Promotionsausschuss entscheidet mit absoluter Mehrheit. Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 3

Zulassung zum Promotionsstudiengang

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt die Hochschulreife sowie ein abgeschlossenes Masterstudium im Promotionsfach oder einen äquivalenten Studienabschluss voraus. Die Äquivalenzfeststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss im Wege der Einzelfallprüfung. Interessenten an der Zulassung zur Promotion, die einen Diplomabschluss nicht im Promotionsfach haben, müssen zunächst einen geeigneten Masterabschluss erwerben. Die Zulassung zum Promotionsfach Musikermedizin erfolgt immer im Wege der Einzelfallprüfung, der Promotionsausschuss kann für das Promotionsfach Musikermedizin außerdem ein Promotionsstudium vorsehen.

(2) Der Master Lehramt Musik qualifiziert nur in Verbindung mit zusätzlichen wissenschaftlichen Studienleistungen im Umfang von 12 CP zur Promotion. Die Ausgestaltung dieser Studienleistungen wird für jeden Einzelfall vom Promotionsausschuss festgelegt. Anrechnungen sind dabei möglich. Die 12 CP können bereits während des Masterstudiums Lehramt oder während der Promotionszeit erworben werden.

Der Nachweis muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden. Nach Absolvierung der zusätzlichen wissenschaftlichen Studienleistungen im Umfang von 12 CP gilt der Master Lehramt Musik als äquivalent zum Master Musikwissenschaft bzw. zum Master Musikpädagogik. Das Staatsexamen Lehramt Musik gilt als äquivalent zum Master Lehramt Musik. Für Absolventen mit Staatsexamen gilt hinsichtlich der zusätzlichen wissenschaftlichen Studienleistungen Entsprechendes.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist außerdem eine angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Promotionsausschuss kann von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern einen förmlichen Nachweis über die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache verlangen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Zulassung zum Promotionsstudiengang auch nach Abschluss anderer Studiengänge als den in Absätzen 1 und 2 genannten möglich (Erweiterungsfälle). Hierzu ist eine Bewerbung mit besonderer Begründung des Promotionswunsches an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erforderlich. Über die im Einzelfall darüber hinaus einzureichenden Unterlagen und über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Vorlage eines Exposé des Dissertationsvorhabens sowie eine schriftliche Einverständniserklärung eines Mitglieds des Promotionsausschusses, den/die Bewerber/in bei der Arbeit an dem Dissertationsvorhaben zu betreuen (Doktorvater/ Doktormutter). Das Exposé soll in Form und Umfang den Richtlinien der deutschen Förderstiftungen hierfür entsprechen (Form: Zusammenfassung, Begründung der Themenwahl, Stand der Forschung und der eigenen Vorarbeiten, Explikation der Frage- oder Problemstellung, angewandte Methoden, Arbeits- und Zeitplan; Umfang: 20.000 bis max. 26.000 Zeichen ohne Leerzeichen).

(6) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entscheidet der Promotionsausschuss; dabei soll er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn hören.

(7) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind von der Zulassung zum Promotionsstudiengang ausgenommen und können den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 6 beantragen. Professorinnen und Professoren, die ein neues Anstellungsverhältnis mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin begründen, teilen dies dem Promotionsausschuss mit und legen dem Ausschuss ein Exposé des Dissertationsvorhabens gem. Abs. 5 dieses Paragraphen vor. Der Promotionsausschuss kann zu dem Dissertationsvorhaben Stellung nehmen.

§ 4

Immatrikulation

Nach erfolgter Zulassung besteht die Verpflichtung zur Immatrikulation für den Studiengang Promotion. Ausnahmen von der Immatrikulationspflicht bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen eigenständigen fachwissenschaftlichen Beitrag zur Forschung im Promotionsfach leisten und einen thematischen Bezug zu den Künsten aufweisen. Sie muss die Fähigkeit des Verfassers/der Verfasserin zur selbstständigen Forschung und angemessenen Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen.

(2) Die Dissertation darf, abgesehen von einer kurzen vorläufigen Mitteilung ihrer Ergebnisse, noch nicht veröffentlicht sein.

(3) Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 10). In

Ausnahmefällen kann auf Antrag die Veröffentlichung in einer weiteren Fremdsprache erfolgen, wenn das Thema in engem Kontakt mit dieser Sprache steht und die wissenschaftliche Diskussion vorwiegend in dieser Sprache stattfindet. Über die Triftigkeit eines entsprechenden Antrages entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die Bewerber/in reicht dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein, in dem das gewählte Fachgebiet der Promotion und der/die Betreuer/in der Dissertation anzugeben sind. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, druckreif geschrieben und gebunden oder geheftet, sowie eine kurze Zusammenfassung, die das besondere Forschungsergebnis hervorhebt,
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die bisherigen Studien, einschließlich einer vollständigen Liste der gegebenenfalls bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers / der Antragstellerin,
3. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie gegebenenfalls Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen,
4. die Studienbücher und Abgangszeugnisse der besuchten Universitäten und Hochschulen,
5. das Zeugnis über die bestandene Master- oder Staatsprüfung oder die Äquivalenzbescheinigung des Promotionsausschusses,
6. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, dass ich die Dissertation (Titel ...) selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, dass die Dissertation noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und weder ganz noch im Auszug bereits veröffentlicht worden ist, dass andere Bewerbungen um den Doktorgrad von mir noch nicht unternommen bzw. fehlgeschlagen sind und dass die vorliegende Arbeit unter Betreuung von Prof. Dr. ... entstanden ist. Die benutzten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig angegeben. Die Stellen der Arbeit, einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht. Die §§ 12 und 13 der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind mir bekannt.“
7. Promovenden mit dem Studienabschluss Master Lehramt Musik / Staatsexamen Lehramt Musik: Nachweis über die Erbringung von zusätzlichen wissenschaftlichen Studienleistungen im Umfang von 12 CP gemäß § 3 Abs. 2 oder einer äquivalenten Bescheinigung des Promotionsausschusses über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen,

8. Promovenden mit dem Promotionsfach Musikermedizin: Nachweis über den Abschluss des Promotionsstudiums gemäß § 3, Abs. 1.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss und erteilt dem/der Antragsteller/in hierüber schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Eröffnung darf nur versagt werden, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder
- b) die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Nach Behebung der in Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a und b genannten Mängel kann der/die Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen. Die Entscheidung sollte innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

(4) Der Antrag kann durch eine schriftliche Erklärung von dem/der Bewerber/in zurückgezogen werden, solange kein/e Gutachter/in mit der Begutachtung der Arbeit beauftragt worden ist.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Dissertation zwei fachwissenschaftlich ausgewiesene Professorinnen oder Professoren als Gutachter/innen. Als Zweitgutachter/in wird ein/e Professor/in vorgeschlagen, der / die in der Regel das entsprechende Fach an einer Universität oder sonstigen Hochschule mit Promotionsrecht vertritt. Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachter/innen heranziehen. Hat der Promotionsausschuss bei interdisziplinär ausgelegten Dissertationsvorhaben zwei Betreuer/innen vorgesehen, treten diese als Erst- und Zweitgutachter/in ein. In diesem Fall ist mindestens ein weiteres Gutachten eines Professors / einer Professorin einzuholen, der / die das entsprechende Fach an einer Universität oder sonstigen Hochschule mit Promotionsrecht vertritt.

(2) Die Gutachter/innen beurteilen die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten und beantragen die Annahme oder Ablehnung. Ist ein/e Gutachter/in nicht in der Lage, sein/ihr Gutachten in der gesetzten Frist zu erstellen, ist er/sie gehalten, dies dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Würdigung dieser Gründe kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung beschließen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter oder eine neue Gutachterin bestellt werden.

(3) Falls ein/e Gutachter/in in seinem/ihrer Gutachten die Annahme der Dissertation von bestimmten Auflagen abhängig macht, kann der Promotionsausschuss einmal beschließen, den/die Bewerber/in vor Annahme seiner/ihrer Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbei-

tung aufzufordern. In diesem Falle werden dem/der Bewerber/in die entsprechenden Vorschläge schriftlich mitgeteilt, und es wird eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Mit der Neufassung ist die Urfassung mit ihren Randnoten erneut einzureichen. Im Falle der Annahme der Dissertation schlagen die Gutachter/innen zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- befriedigend (rite)

(4) Die Gutachten liegen mit der Dissertation vier Wochen lang im Dekanat für die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für die übrigen am Verfahren beteiligten Mitglieder des Fachbereiches zur Einsicht aus. Die Auslage kann während der vorlesungsfreien Zeit erfolgen: In diesem Falle ist die Auslegungsfrist auf acht Wochen zu verlängern. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich beide Gutachter/innen für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem oder einer anderen verfahrensbeteiligten Fachvertreter/in erhoben wird.

(5) Der Promotionsausschuss stellt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachter/innen die Bewertung der Dissertation fest. Wird Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erhoben, so bestimmt der Promotionsausschuss das weitere Verfahren. Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich begründet an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses gerichtet werden.

(6) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mindestens eine/r der Gutachter/innen die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und gegen die Ablehnung binnen vier Wochen von keinem verfahrensbeteiligten Mitglied der Hochschule begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben, kann der Promotionsausschuss eine erneute Prüfung der Arbeit, auch durch Gutachter/innen außerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln, veranlassen. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Bei zwei ablehnenden Gutachten gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Eine abgelehnte Dissertation kann dem Promotionsausschuss nicht noch einmal zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der Dissertation möglich.

Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen. Die eingereichte Dissertation verbleibt - auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe zwecks Ergänzung oder Umarbeitung - mit einem Exemplar und allen Gutachten bei den Akten des zuständigen Fachbereichs.

(8) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Disputation. Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses.

Der Promotionsausschuss bestimmt außerdem eine/n Vorsitzende/n der Promotionskommission. Die Gutachter/innen können nicht zum/zur Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmt werden.

§ 8

Disputation und Gesamtprädikat der Promotion

(1) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung, in welcher der Kandidat / die Kandidatin die Fähigkeit unter Beweis stellen soll, Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Forschung und Fragestellungen aus verschiedenen relevanten Themenbereichen des Promotionsfaches zu vermitteln und wissenschaftlich zu erörtern. Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(2) Die Disputation besteht aus der Präsentation von drei Thesenpapieren des Kandidaten/ der Kandidatin und einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch.

Das erste Thesenpapier muss auf der Dissertation des Kandidaten / der Kandidatin basieren. Die beiden weiteren Thesen sollen jeweils andere Arbeits- oder Themengebiete des Promotionsfaches betreffen. Die Thesenpapiere sind zehn Tage vor dem Tag der Disputation in schriftlicher Fassung und als Textdatei beim Dekan des FB 5 einzureichen. Sie werden von diesem öffentlich ausgehängt und den Mitgliedern des Promotionsausschusses als Textdatei zugesandt.

Die Dauer der ersten Präsentation beträgt 15 Minuten, die Dauer der zweiten und dritten Präsentation beträgt jeweils 10 Minuten. Die Thesenpapiere können wahlweise unmittelbar hintereinander oder nach einem zwischengeschalteten wissenschaftlichen Gespräch präsentiert werden.

Gegenstand des wissenschaftlichen Gesprächs sind die Thesen des Kandidaten/ der Kandidatin. Dabei sollen auch über die Thesen hinausreichende Fragestellungen und grundsätzliche Aspekte der Methodik des Faches angesprochen werden.

Die Gesprächszeit soll insgesamt etwa 90 Minuten betragen.

Das Gespräch mit dem Kandidaten / der Kandidatin wird zuerst von der Promotionskommission geführt. Der/die Vorsitzende kann im Verlauf des Gesprächs zunächst den anwesenden weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses und dann den Besucher/innen der Veranstaltung die Möglichkeit geben, Fragen an den Kandidaten / die Kandidatin zu stellen. Die Disputation wird protokolliert.

(3) Nach Beendigung der Disputation tritt die Promotionskommission zusammen. Sie stellt fest, ob die Disputation bestanden wurde (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden) und setzt für die bestandene Disputation eine (von der Bewertung der Dissertation unabhängige) Note fest. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- ausreichend (rite)

Der/die Vorsitzende der Promotionskommission stellt anschließend das Gesamtprädikat der Promotion fest und teilt dieses dem Kandidaten / der Kandidatin mit. Das Gesamtprädikat ermittelt sich aus den Noten für die Dissertation und die Disputation im Gewichtungsverhältnis 2:1.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, seine/ihre Dissertation innerhalb von 24 Monaten nach der bestandenen Disputation zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden.

Die Veröffentlichung kann erfolgen als selbstständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe. Neben der Veröffentlichung in Buchform durch einen gewerblichen Verleger ist auch eine elektronische Veröffentlichung möglich, wenn nachgewiesen wird, dass ein Verlag oder ein wissenschaftliches Institut die Dissertation unter einer zitierfähigen Internetadresse öffentlich erreichbar für mindestens vier Jahre einstellt. In beiden Fällen sind drei gedruckte Exemplare der Dissertation dem Dekanat des Fachbereichs 5 abzuliefern.

(2) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. Vervielfältigung dem/der ersten Gutachter/in vorgelegt werden. Diese/r achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. Foto-Offsetdrucks der Druckvorlage das Imprimatur. Ein vom Erstgutachter ausgestellter Revisionschein ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu übergeben. Falls der/die Zweitgutachter/in die Annahme der Arbeit von einer Überarbeitung abhängig gemacht oder der /die Doktorand/in von sich aus die Dissertation verändert hat, ist der Revisionschein auch von dem/der Zweitgutachter/in zu unterzeichnen. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Erstgutachter/in.

(3) Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt besitzen, aus welchem erkenntlich wird, dass es sich um eine von der Hochschule für Musik und

Tanz Köln angenommene Dissertation handelt und dabei die Namen der Gutachter und das Datum der Disputation vermerken. Auf dem letzten Blatt der Dissertation ist der Lebenslauf des Verfassers bzw. der Verfasserin aufzuführen. Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, kann von dieser Bestimmung befreit werden.

(4) Wird ausnahmsweise (vgl. § 4) der Druck in einer Fremdsprache außer Englisch gestattet, so ist in diese Exemplare ein deutsches Resümee von etwa fünf Prozent des Textes einzubeziehen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist an den zuständigen Dekan abgeliefert sein. Spätestens nach fünf Jahren oder bei Versäumnis einer Frist erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 10

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen und Auflagen wird die Promotionsurkunde mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln und unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgefertigt.

(2) Sie enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion sowie die Noten der Dissertation und der Disputation. Die Promotionsurkunde wird von dem/der Rektor/in der Hochschule für Musik und Tanz Köln und von dem/der zuständigen Dekan/in unterzeichnet. Mit ihrer Aushändigung durch den/die Dekan/in gilt die Promotion als vollzogen; mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11

Ehrenpromotion

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen in den Bereichen der Promotionsfächer oder wegen bestimmter, ausgezeichneter künstlerischer Leistungen in den Bereichen Musik und Tanz verleihen.

(2) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen wird auf schriftlichen Antrag von drei promotionsberechtigten Mitgliedern des Promotionsausschusses eingeleitet. Der Antrag muss die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eingehend würdigen. Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens und holt zwei externe Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen des/der zu Ehrenden ein.

Die Ehrenpromotion erfolgt nach Vorlage der Gutachten durch einen Beschluss des Promotionsausschusses. Bei der geheimen Abstimmung

ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.

(3) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wegen bestimmter, ausgezeichneter künstlerischer Leistungen in der Musik oder im Tanz wird auf begründeten Vorschlag des Rektorats oder von drei Mitgliedern des Promotionsausschusses an den Promotionsausschuss eingeleitet. Der Antrag soll die bisher erbrachten künstlerischen Leistungen der vorgeschlagenen Person würdigen. Insbesondere müssen die künstlerischen Leistungen nachweislich den folgenden Kriterien genügen:

- Innovation: die künstlerische Leistung darf nicht allein eine Spitzenleistung im Rahmen bestehender Standards eines Faches sein, sondern muss wesentlich durch Weiterentwicklung oder Erweiterung der Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten in einem Bereich der Musik oder des Tanzes charakterisiert sein,

- Kontinuität: die künstlerische Leistung darf keine bloß einmalige Leistung sein, sondern muss eine mehrjährige zeitliche Kontinuität aufweisen,

- Internationalität: die künstlerische Leistung muss international wirksam geworden und anerkannt worden sein und/oder eine kulturübergreifende Komponente aufweisen.

Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens. Er kann nach Beschluss der Weiterführung externe Gutachten über die künstlerischen Leistungen des/der zu Ehrenden einholen.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt nach einem Beschluss des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Bei der geheimen Abstimmung ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Senats erforderlich.

(5) Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind von der Ehrenpromotion ausgeschlossen.

(6) Die Ehrenpromotion wird vom Rektor / von der Rektorin der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Leistungen des/der Promovierten gewürdigt werden.

§ 12

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Bewerber/in bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss unter Angabe von Gründen die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Vor dieser Beschlussfassung des Promotionsausschusses ist dem/der Bewerber/in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Entziehung des Doktorgrades

Das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann den Doktorgrad nachträglich entziehen,

a) wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder

b) wenn der/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er/sie den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 07.11.2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Studierende, die ihr Promotionsstudium nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Promotionsordnung begonnen haben, können das Studium nach dieser (alten) Promotionsordnung fortsetzen oder in die vorliegende neue Promotionsordnung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 07.11.2012 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 07.11.2012.

Köln, den 07.11.2012

Der Rektor der Hochschule
für Musik und Tanz Köln
Prof. Reiner Schuhenn